

Förderantrag Modernisierung von Mietwohnungen

Bewilligungsbehörde

Antragstellende Person/antragstellendes Unternehmen
Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Bevollmächtigte Person/Firma
Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Förderobjekt
(Projektbezeichnung und Adresse)

Datum der Antragstellung

Aktenzeichen Bewilligungsbehörde

Eingangsstempel Gemeinde

Eingangsstempel Bewilligungsbehörde

Gebäudeübergreifende Angaben

Zweckbindung	25 Jahre	30 Jahre
Anzahl der Tiefgaragenstellplätze	_____	
Anzahl der Garagenstellplätze	_____	
Anzahl der oberirdischen Stellplätze	_____	
Maßnahmen zur Quartiersentwicklung werden durchgeführt – Projektname:	_____	
Alle auf dem Grundstück befindlichen Gebäude werden nach Nr. 4 FRL öff Wohnen NRW 2025 gefördert.	ja	nein
Förderung von höhergeschossigen Gebäuden (mehr als sechs Vollgeschosse)	ja	nein
Mindestens angestrebter energetischer Standard	EH 100	EH 85
	EH 70	EH 55
Netto-Null-Standard wird erreicht	ja	nein
Beantragung des zusätzlichen Tilgungsnachlasses für ökologisches Dämmen	ja	nein

Vorhandene Werte und Verbindlichkeiten

Darlehensrestschuld (zum Zeitpunkt der Antragstellung)	_____
Wert der vorhandenen Gebäudesubstanz	_____
Wert des vorhandenen Baugrundstücks	_____

Gebäudewohnungsliste

 Straße, Hausnummer

 PLZ

 Ort

Energiebedarf, Treibhausgasminderung und Energiekosteneinsparung

Angaben analog Energieausweis
(Teil 5 GEG)Vor
ModernisierungNach
ModernisierungEnergieträger für die Wärmeaufbereitung¹Energieträger für die Warmwasser-
aufbereitungJährlicher Energiebedarf der Gebäude-
nutzfläche (kWh pro m²)Jährlicher Primärenergiebedarf der
Gebäudenutzfläche (kWh pro m²)Errechnete jährliche Treibhausgasminderung
für das Gebäude in t CO₂-eq gemäß
DIN V 18599-1:2018-09Monatliche Energiekosteneinsparung der
Wohnfläche in € pro m²²

Mietwohnhaus

vermietete Eigentumswohnung(en)

 Baujahr der vorhandenen Gebäudesubstanz

 Gesamtzahl der Geschosse

Das Gebäude ist

Teilunterkellert
Nicht unterkellert

Vollunterkellert

Installation von Photovoltaikanlagen zur
Erzeugung von Hausstrom/Mieterstrom

ja

nein

Maßnahmen zur Verbesserung des
Wohnumfelds werden durchgeführt

ja

nein

Anpassungsmaßnahmen an Klimafolgen
werden durchgeführt

ja

nein

Dachgeschoss ist ausgebaut

ja

nein

¹ Energieträger: Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Steinkohle, Braunkohle, Biogas, Bioöl, Holz, Strom netzbezogen, Strom gebäude-nah erzeugt aus PV/Wind, Verdrängungsstrommix für KWK, Geo-/Solarthermie, Erd-/Umgebungskälte, Abwärme, Wärme aus KWK gebäudenah, Siedlungsabfälle, Nah-/Fernwärme mit KWK-Anteil $\geq 70\%$, Nah-/Fernwärme aus Heizwerken.

² Differenz der Kosten für die Versorgung des Gebäudes mit Wärme und Warmwasser vor und nach der Modernisierung je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr. Falls der Wärmebedarf des Gebäudes aus unterschiedlichen Energieträgern gedeckt wurde beziehungsweise wird, ist eine gewichtete Bilanzierung vorzunehmen. Hierbei sind die entsprechenden Energiebedarfsanteile mit den spezifischen Energiepreisen zu multiplizieren und anschließend zu addieren. Es gelten die Energiepreise zum Zeitpunkt der Förderzusage. Wird Strom aus gebäudenaher erneuerbarer Erzeugung für die Wärmebedarfsdeckung des Gebäudes genutzt, ist der dafür kalkulierte Deckungsbeitrag bei der Bilanzierung der Energiekosten anzurechnen. Für Wohnraum, der bei Antragstellung bereits preisgebunden ist, erfolgt die Berechnung nach II. Berechnungsverordnung.

Wohnungsangaben										Geplante Maßnahmen – zutreffende Maßnahmen bitte ankreuzen –					
Lfd. WE-Nr. pro Gebäude	WE-Nr. Vermieterin/ Vermieter	Lage im Gebäude	Lage im Geschoss	Fläche	Anzahl Zimmer	Einkommensgruppe (A oder B)	Kaltmiete pro m ²		bei Antragstellung: preisgebundener Wohnraum		Verbesserung der Energieeffizienz	Verbesserung der Barrierefreiheit	Umbau von Wohngebäuden	Sicherheitsempfinden/ Einbruchschutz	Digitalisierung
							vorher	nachher	ja ³	nein					
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

_____ Anzahl der nicht zu fördernden Wohneinheiten im Gebäude

_____ m²
Gesamtwohnfläche der nicht zu fördernden Wohneinheiten im Gebäude

_____ Anzahl der Gewerbeeinheiten im Gebäude

_____ m²
Gesamtnutzfläche der Gewerbeeinheiten im Gebäude

³ Anstatt der Kaltmiete pro Quadratmeter ist die berechnungsrechtlich zulässige Kostenmiete pro Quadratmeter anzugeben.

Grundbuchangaben und Vorlasten

Das Förderobjekt ist eingetragen im

Grundbuch

Wohnungsgrundbuch

Teileigentumsgrundbuch

Erbbaugrundbuch

Wohnungserbbaugrundbuch

Teileigentumserbbaugrundbuch

Restlaufzeit Erbbaurecht beträgt

_____ Jahre

_____ Amtsgerecht

_____ Ort Grundbuch

_____ Gemarkung

_____ Blatt

_____ Flur(e)

_____ Flurstück(e)

Es wird eine neue Flurstücketeilung
vorgenommen

_____ Flurstück(e) neu

_____ m²
Grundstückgröße

Baulasten und Altlasten

Baulasten zu Gunsten oder Lasten des Förderobjekts sind vorhanden:

Altlasten laut Verzeichnis Altstandorte und Altablagerungen sind vorhanden:

Vorränge Abteilung II

Kosten und Finanzierungen

Kosten der geplanten Maßnahmen inklusive förderfähiger Nebenkosten⁴

Kosten förderfähiger Maßnahmen _____

Kosten für sonstige Instandsetzungsmaßnahmen _____

Kosten für Maßnahmen wegen Schwerbehinderung oder
Pflegegrad (nach Nr. 4.5.4.2.4 FRL öff Wohnen NRW 2025)⁵ _____

Summe Kosten der förderfähigen Maßnahmen _____

Kosten nicht förderfähiger Maßnahmen _____

(Maßnahmen bitte kurz erläutern)

Gesamtkosten _____

Darlehensermittlung

Höhe der Förderung – Ermittlung der Darlehenshöchstgrenze

Maximaler Betrag von 220.000 € pro Wohnung × $\frac{\quad}{\text{Anzahl der Wohnungen}}$ = _____

Darlehensbetrag (Minstdarlehensbetrag 5.000 €) _____

Hinweis: Der Darlehensbetrag ist gegebenenfalls um andere Finanzierungsmittel, weitere Förderungen oder Eigenleistung, die zur Finanzierung der förderfähigen Kosten verwendet wird, zu kürzen.

⁴ Förderfähige Nebenkosten können zum Beispiel sein: Gebühren der Bewilligungsbehörde, Kosten Bonitätsauskunft, Kosten Grundbuchauszug, Kosten Grundbucheintragung, Gerichts- und Notargebühren, Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, Kosten für Porto, Fotokopien, Lagepläne etc.

⁵ Bitte erfassen Sie hier nur die Kosten, die für individuelle Maßnahmen für ein Mehr an Barrierefreiheit wegen Schwerbehinderung oder Pflegegrad anfallen. Achten Sie darauf, dass diese Kosten nicht schon unter „Kosten förderfähiger Maßnahmen“ berücksichtigt wurden.

Finanzierungsmittel für die Gesamtkosten

Fremdmittel

Darlehen der _____

Zinssatz ____% Auszahlung ____% Tilgung ____% _____

Tilgungsersatzleistungen _____ €

Anzahl der tilgungsfreien Anlaufjahre _____

Besicherung laut Grundbuch: vorrangig nachrangig

 nicht gesichert an anderen Objekten gesichert

Darlehen der _____

Zinssatz ____% Auszahlung ____% Tilgung ____% _____

Tilgungsersatzleistungen _____ €

Anzahl der tilgungsfreien Anlaufjahre _____

Besicherung laut Grundbuch: vorrangig nachrangig

 nicht gesichert an anderen Objekten gesichert

Förderdarlehen der NRW.BANK

Zinssatz 0,0% für 5 Jahre, danach 0,5%, Verwaltungs-
kostenbeitrag 0,5%, Auszahlung 100%, Tilgung 2% _____

Eigenleistungen – sofern beabsichtigt

Eigene Geldmittel _____

Selbsthilfe _____

bezahlte Rechnungen _____

Weitere _____ _____

Summe Finanzierungsmittel _____

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Objektaufwand

Jährliche Erbbauzinsen	_____
Monatliche Bewirtschaftungskosten für Wohnungen (in € pro m ²)	_____
Monatliche Bewirtschaftungskosten für Gewerbe (in € pro m ²)	_____
Monatliche Bewirtschaftungskosten für Tiefgaragen- stellplätze (in € pro Stellplatz)	_____
Monatliche Bewirtschaftungskosten für Garagen- stellplätze (in € pro Stellplatz)	_____
Monatliche Bewirtschaftungskosten für oberirdische Stellplätze (in € pro Stellplatz)	_____
Sonstige Aufwände ⁶	_____
_____	_____

Objektertrag

Durchschnittlicher monatlicher Mietertrag für Wohnraum der Einkommensgruppe A (in € pro m ²)	_____
Durchschnittlicher monatlicher Mietertrag für Wohnraum der Einkommensgruppe B (in € pro m ²)	_____
Durchschnittlicher monatlicher Mietertrag von Wohnraum, der nicht zur öffentlichen Förderung vorgesehen ist (in € pro m ²)	_____
Durchschnittlicher monatlicher Mietertrag für Gewerbe (in € pro m ²)	_____
Durchschnittlicher monatlicher Mietertrag für Tief- garagenstellplätze (in € pro Stellplatz)	_____
Durchschnittlicher monatlicher Mietertrag für Garagenstellplätze (in € pro Stellplatz)	_____
Durchschnittlicher monatlicher Mietertrag für oberirdische Stellplätze (in € pro Stellplatz)	_____
Sonstige Erträge ⁷	_____
_____	_____

⁶ Beispielsweise laufende Leistungen der Restverbindlichkeiten oder Bewirtschaftungskosten bereits bestehender Wohn- oder Gewerbeflächen auf dem Grundstück, die nicht bereits in der Gebäudewohnungsliste dieses Antrages erfasst wurden.

⁷ Beispielsweise Mieterträge aus Bestandsobjekten und weitere mietvertragliche Nebenleistungen.

Informationen und Erklärungen zu den Rechtsgrundlagen

Mir/Uns, der antragstellenden Person, ist bekannt:

1. dass Grundlage der Antragstellung und Förderzusage das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), die Förderrichtlinie öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2025 (FRL öff Wohnen NRW 2025) sowie die jeweils dort genannten weiteren Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind,
2. dass die Förderzusage auf der Grundlage des gestellten Förderantrags und der oben genannten Rechtsgrundlagen Bestimmungen über die Einsatzart und Höhe der Fördermittel, die Dauer der Gewährung, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel, die Einhaltung von Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen, die Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels an dem geförderten Objekt, die Art und Dauer der Belegungsbindung sowie die Art, Höhe und Dauer der Mietbindungen enthalten wird,
3. dass unrichtige oder unvollständige Angaben im Förderantrag oder in den beizubringenden Unterlagen, ebenso wie ein Verstoß gegen Mitteilungs- oder Auskunftspflichten aus dem Förderantrag, die Rücknahme der Förderzusage beziehungsweise die Kündigung des Darlehensvertrags nach sich ziehen können und strafrechtlich verfolgt werden können.

Bei den Fördermitteln handelt es sich um Gelder des Landes NRW, die ursprünglich aus Steuermitteln finanziert wurden und über die NRW.BANK revolving zur Förderung des Wohnungsbaus eingesetzt werden; ferner um Finanzhilfen des Bundes.

Hinweise für die antragstellende Person

Ihre Hilfe und Mitwirkung ist erforderlich

Ihr Förderantrag soll möglichst schnell bearbeitet werden. Ihre Mitwirkung bei der Ermittlung von relevanten Sachverhalten sowie der Angabe von bekannten Tatsachen und Beweismitteln ist deshalb erforderlich und nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 26 VwVfG NRW) vorgesehen. Füllen Sie den Förderantrag bitte vollständig aus.

Schutz Ihrer Daten

Ihre persönlichen und antragsbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in Verbindung mit Artikel 6 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) erhoben. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch die antragstellenden oder beauftragten Personen, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Förderantrags ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass die Datenschutzhinweise der NRW.BANK unter der Internetadresse www.nrwbank.de/dsh_wrf eingesehen werden können.

Darüber hinaus gestatte(n) ich/wir, dass die in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte bei Kreditinstituten, Wirtschaftsauskunfteien, anderen Bewilligungsbehörden, dem zuständigen Finanzamt sowie meinem/unserem Steuerberatungsbüro/Wirtschaftsprüfungsbüro oder Ähnlichem eingeholt werden. Ferner ist mir/uns bekannt, dass die NRW.BANK Einsicht in das elektronisch geführte Grundbuch nimmt.

Ich/Wir befreie(n) die NRW.BANK insoweit vom Bankgeheimnis.

Verpflichtungen und Erklärungen für die Förderung

1. Rechtsvorschriften zur Miete, Belegungsbindung und Information für Mieterinnen und Mieter

1.1 Höchstzulässige Miete nach Modernisierung

In der Förderzusage wird gemäß § 10 Absatz 4 Satz 5 WFNG NRW eine höchstzulässige Miete bestimmt, die sich aus der Bewilligungsmiete nach Nummer 4.3.2.1 FRL öff Wohnen NRW 2025 oder aus der Kostenmiete nach Nummer 4.3.2.2 FRL öff Wohnen NRW 2025 ergibt. Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger wird in der Förderzusage verpflichtet, während der Dauer der Zweckbindung eine öffentlich-geförderte Wohnung nicht gegen eine höhere als die gemäß Förderzusage höchstzulässige Miete zuzüglich der nach dieser Richtlinie zulässigen Mieterhöhungen zum Gebrauch zu überlassen. Im Rahmen der Ankündigungspflichten gemäß § 555c BGB des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BGB genannt) sind die Mieterinnen und Mieter über die Inanspruchnahme von Wohnraumfördermitteln des Landes sowie über die höchstzulässige Miete nach Modernisierung zu informieren. In der Förderzusage sind die mietrelevanten Wohnflächen festzusetzen, die bei allen Neuvermietungen während des Bindungszeitraums (auch bei Zwischenvermietung) den Mietverträgen zugrundezulegen sind. Festzusetzen sind die tatsächlichen Wohnflächen, sofern sie die nach Nummer 2.5.1 FRL öff Wohnen NRW 2025 angemessenen Wohnflächen um nicht mehr als fünf Quadratmeter überschreiten. Weiter ist ein Hinweis auf §§ 16 und 10 Absatz 9 WFNG NRW in die Mietverträge aufzunehmen. Bei Vereinbarung einer Staffelmiete gemäß § 557a BGB sind mietvertragliche Vereinbarungen zum Ausschluss des Kündigungsrechts der Mieterin oder des Mieters nach § 557a Absatz 3 BGB unzulässig.

1.2 Bewilligungsmiete

Für Wohnungen, die vor Erteilung der Förderzusage nicht preisgebunden sind, setzt die Bewilligungsbehörde in der Förderzusage die höchstzulässige Miete nach Modernisierung fest (Bewilligungsmiete). Diese setzt sich höchstens zusammen aus der zuletzt vereinbarten Kaltmiete vor Modernisierung und dem Erhöhungsbetrag gemäß § 559 bis § 559d BGB. Es gelten die Mietobergrenzen nach Nummer 2.3.2.1 FRL öff Wohnen NRW 2025 zuzüglich möglicher Erhöhungsbeträge nach Nummer 4.3.1.2.1.1. Bei der Festsetzung der Bewilligungsmiete sind die Tragbarkeit für die Mieterinnen und Mieter und der tatsächliche Wohnwert nach Modernisierung angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Bewilligungsmiete bei unvermieteten Wohnungen

Die Regelungen zur Festsetzung der Bewilligungsmiete nach Nummer 4.3.2.1 FRL öff Wohnen NRW 2025 gelten grundsätzlich auch für Wohnungen, für die zum Zeitpunkt der Förderzusage kein Mietvertrag besteht. Besteht für eine Wohnung bei Antragstellung bereits seit mindestens 12 Monaten kein Mietverhältnis mehr, kann alternativ im Rahmen des § 556d BGB die Festsetzung der jeweils gültigen Mietobergrenze als Bewilligungsmiete beantragt werden. In diesen Fällen dürfen Energiekosteneinsparungen nach Nummer 4.3.2.1.1 FRL öff Wohnen NRW 2025 nicht mietwirksam werden.

1.4 Erhöhung der höchstzulässigen Miete

Die höchstzulässige Miete erhöht sich ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Förderzusage alle zwölf Monate um 2 Prozent. Bei der mietvertraglichen Umsetzung der Mieterhöhung sind die Bestimmung des § 558 BGB (ortsübliche Vergleichsmiete) zu beachten. Nach weiteren Modernisierungsmaßnahmen, die während der Dauer der Zweckbindung durchgeführt werden, kann die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle eine Erhöhung der höchstzulässigen Miete im Rahmen der §§ 559 bis 559d BGB zulassen. Hierbei sind die soziale Verträglichkeit der Miete und der tatsächliche Wohnwert nach Modernisierung angemessen zu berücksichtigen.

1.5 Belegung

Nach Erteilung der Förderzusage darf die öffentlich-geförderte Wohnung bei Neuvermietung während der Bindungsdauer – 25 oder 30 Jahre – nur an Haushalte mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein gemäß § 18 WFNG NRW vermietet werden (Belegungsbindung). Die vorzeitige und vollständige Rückzahlung der Förderdarlehen verkürzt die Dauer der Bindungen nicht. § 23 Absätze 1 und 3 WFNG NRW (Zwangsversteigerung) bleiben unberührt.

1.6 Information für Mieterinnen und Mieter

Die Mieterinnen und Mieter sind im Rahmen der Ankündigungspflichten gemäß § 555c des BGB über die Inanspruchnahme von Wohnraumfördermitteln des Landes sowie über die zulässigen Mieterhöhungen und Mietobergrenzen nach der Modernisierung zu informieren. Bei Neuvermietungen während des Bindungszeitraums sind auch die neuen Mieterinnen und Mieter entsprechend zu informieren.

2. Verpflichtungen

2.1 Durchführung der Maßnahme(n)

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-geförderte(n) Maßnahme(n) entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie den Bestimmungen und gegebenenfalls den Auflagen der nach diesem Förderantrag erteilten Förderzusage durchzuführen und innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Förderzusage fertigzustellen. Die zugesagten Fördermittel werde(n) ich/wir ausschließlich für die im Förderantrag genannte(n) Maßnahme(n) verwenden.

2.2 Prüfung der persönlichen Voraussetzungen

Mir/Uns ist bekannt, dass bei einer Einschränkung, Ablehnung oder Rücknahme der Zustimmung zur Auskunftserteilung sowie bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die Gewährung der beantragten Fördermittel gefährdet sein kann.

2.3 Verkauf

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den Verkauf des Förderobjekts nicht ohne vorherige Zustimmung der NRW.BANK durchzuführen. Bei Eigentumswechsel ist die rechtsnachfolgende Person auf den Übergang der sich aus der Förderzusage ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen hinzuweisen (§ 10 Absatz 8 WFNG NRW).

2.4 Rechtsnachfolge

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die rechtsnachfolgende Person auf die genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

3. Ich/Wir erkläre(n), dass

3.1 mit der/den Maßnahme(n) noch nicht begonnen wurde.⁸

3.2 die Angaben in diesem Förderantrag (einschließlich Antragsunterlagen) nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig sind.

⁸ Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor Erteilung der Förderzusage begonnen worden ist, dürfen grundsätzlich nicht öffentlich-gefördert werden, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat gemäß Nummer 1.4 FRL öff Wohnen NRW 2025 dem Vorhabenbeginn zugestimmt. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Bau- bzw. Maßnahmenbeginn.

Unterschriften

Mit der Unterschrift bestätige(n) ich/wir die Richtigkeit aller Angaben/Erklärungen dieses Förderantrags und bestimme(n) ausdrücklich die Adresse der ersten ausgewiesenen antragstellenden Person als Zustelladresse für Briefwechsel einschließlich Bescheiderteilung.

Antragstellende Person 1

Name, Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Steuer-ID

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Angaben zum beruflichen Status der antragstellenden Person⁹

Arbeiter/-in

Angestellte(r)

Beamtin/Beamter

Rentner/-in, Pensionär/-in

arbeitslos

Hausfrau/Hausmann

Schüler/-in

Studierende(r)

Auszubildende(r)

ohne Berufsangabe

wirtschaftlich selbstständig

Wirtschaftszweig/Branche

freiberuflich selbstständig

Wirtschaftszweig/Branche

Unterschrift

⁹ Bitte die Zusatzangaben zum Beruf ankreuzen, diese sind aufgrund § 18 BBankG – Kreditnehmerstatistik der Deutschen Bundesbank erforderlich.

Antragstellende Person 2

 Name, Vorname

 Geburtsdatum

 Staatsangehörigkeit

 Steuer-ID

 Straße

 Hausnummer

 PLZ

 Ort
Angaben zum beruflichen Status der antragstellenden Person¹⁰
 Arbeiter/-in

 Angestellte(r)

 Beamtin/Beamter

 Rentner/-in, Pensionär/-in

 arbeitslos

 Hausfrau/Hausmann

 Schüler/-in

 Studierende(r)

 Auszubildende(r)

 ohne Berufsangabe

 wirtschaftlich selbstständig

 Wirtschaftszweig/Branche

 freiberuflich selbstständig

 Wirtschaftszweig/Branche

 Unterschrift
Für ein antragstellendes Unternehmen:

Mit der Unterschrift bestätige(n) ich/wir die Richtigkeit aller Angaben/Erklärungen dieses Förderantrags und bestimme(n) ausdrücklich die Adresse des ausgewiesenen antragstellenden Unternehmens als Zustelladresse für Briefwechsel einschließlich Bescheiderteilung.

 Steuernummer

 Unterschrift

 Firmenstempel

¹⁰ Bitte die Zusatzangaben zum Beruf ankreuzen, diese sind aufgrund § 18 BBankG – Kreditnehmerstatistik der Deutschen Bundesbank erforderlich.

Unterlagen

Diesem Förderantrag sind beigelegt oder werden nachgereicht:

1. Kostenvoranschläge oder qualifizierte Kostenaufstellungen für die vorgesehenen Maßnahmen einschließlich Nebenkosten,
2. gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht für die bevollmächtigten Personen,
3. bei kirchlichen Trägern gegebenenfalls die Zustimmung des zuständigen Bistums beziehungsweise Landeskirchenamtes,
4. die Nachweise für die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Finanzierungsmittel – unverbindliche Zusagen sind ausreichend – und über das vorgesehene Eigenkapital,
5. gegebenenfalls eine Bankbestätigung über die vorhandene Darlehensrestschuld mit Angabe des ursprünglichen Nominalkapitals und der vereinbarten Konditionen (Zins- und Tilgungssatz in Prozent) nach neuestem Stand,
6. wenn vorhanden: Gutachten über den Verkehrswert des Förderobjekts,
7. eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stand,
8. gegebenenfalls der Nachweis der Selbsthilfe,
9. bei Erbbaurechten: eine vollständige Kopie des Erbbaurechtsvertrags.

Nur bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz:

10. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks durchzuführen. Energetische Einzelmaßnahmen haben die Anforderungen der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ vom 21. Dezember 2023 (BAnz AT 29.12.2023 B1) zu erfüllen. Nicht förderfähig ist die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln; dies gilt auch für Nachtstromspeicherheizungen. Hybride Heizungsanlagen sind nur förderfähig, wenn diese mit einem erheblichen Anteil erneuerbarer Energie (beispielsweise in Kombination eines Heizkessels mit Solarthermie oder einer Wärmepumpe) kombiniert sind.

Nachweis der Energieeffizienz:

11. Die Einhaltung von BEG-Effizienzhausstandards ist durch Ausstellungsberechtigte für Energieausweise nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung zu bestätigen. Die Einhaltung der Mindestanforderungen für energetische Einzelmaßnahmen nach dem Runderlass BEG EM kann auch Grundlage von Angaben des ausführenden Fachunternehmens durch die Bewilligungsbehörde festgestellt werden.

Nur bei Maßnahmen zur Wärmedämmung bei ausschließlicher Verwendung von ökologischen Dämmstoffen:

12. Nachweis, dass ausschließlich nicht mineralölbasierte Dämmstoffe eingesetzt wurden. Eine Perimeterdämmung im Keller- und Sockelbereich bleibt dabei unberücksichtigt.

Nur bei Maßnahmen mit einem Darlehensanteil mit erhöhtem Tilgungsnachlass für die Anpassung von bestehendem Wohnraum an den konkreten, individuellen Bedarf des/der Schwerbehinderten oder Pflegebedürftigen:

13. Nachweis über den Grad der Behinderung (GdB) beziehungsweise des Pflegegrads.

Auskünfte hierüber erteilt Ihnen die Bewilligungsbehörde.

Zusätzliche Unterlagen werden auf Anforderung der Bewilligungsbehörde nachgereicht.

Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Bewilligungsbehörde oder im Internet unter www.nrwbank.de/vordrucke.